

Hier ist, sollte man meinen, kaum noch ein Zweifel darüber möglich, in welchem Texte das 'ursprüngliche salische Recht' enthalten sein kann. Doch jedenfalls nicht in dem, der diesen, wie es scheint, echt germanischen Rechtsgedanken völlig vermissen lässt. Er kann überhaupt nicht in Frage kommen, sondern man wird sich zu Gunsten dessen zu entscheiden haben, der jenen Gedanken am klarsten zum Ausdruck bringt. Aber ist es nicht auch sehr wohl denkbar, dass der B-Redaktor wie aus der Ribuaria so auch aus der bayrischen Lex sich Rechtsgedanken zu eigen gemacht und sie in die Salica übernommen haben kann? Umsomehr als es sich dabei gleichfalls um ein austrasisches Volksrecht handelt.

Man muss sich immer vergegenwärtigen, dass die Lex Salica kurz nach dem Siege Chlodovechs über die Römer entstanden ist und zwar in Gallien, das damals gewiss noch nicht allzu dicht von Franken besiedelt gewesen sein kann, also unter Umständen, die einem Aufwuchern des heimischen Rechts gewiss nicht sehr günstig waren. Ganz anders, frei und ungehemmt, konnte sich dies in den Rechten, die den rein germanischen Landen Austrasiens entstammen, den Leges der Ribuarier, Alemanen, Bayern entfalten. Nicht mit ihnen muss die Lex Salica verglichen werden, sondern mit den neustrischen Leges, dem Euricianus und der Gundobada, deren Ursprung zeitlich und räumlich sich eng mit dem des ältesten fränkischen Gesetzes berührt. Ihnen aber kommt, wie schon oben bemerkt, von allen Texten die A-Fassung in vielen Punkten am nächsten und erweist sich schon dadurch als die ursprünglichste.

Es gibt keine so zahlreichen Berührungen zwischen B und dem bayrischen wie zwischen B und dem ribuari-schen Gesetz. Doch können wir wenigstens an einer Stelle dartun, dass in der Tat der B-Redaktor jenes Gesetz benutzt hat.

Wir haben unsere Erörterungen mit dem Titel *De furtis canum* begonnen. Es ergab sich da, dass die B-Fassung das in A als § 2 überlieferte, vom *veltrus* handelnde Stück ausgelassen hat. An seinem Platz begegnet in B 1—3 folgende Satzung:

Si quis canem, qui legamen novit, post solis occasum occiderit, sicut supra (superius) diximus, intimabitur (indomabitur B 2; intemamus B 3).

An dritter Stelle, d. h. hinter dem *acutarius*, erscheint dies Stück auch in C, D, E.